

Vereinsatzung des Stralsunder Seglerverein "Hansa" e.V.

§ 1 Gründung und Name

1. Der Stralsunder Seglerverein "Hansa" e.V. (abgekürzt SSvH) mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist registriert unter der Nummer 169 beim Amtsgericht Stralsund.
3. Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause des 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein führt einen roten Wimpel mit dem Hanseatenkreuz in Weiß.

§ 2 Ziele und Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports und die Vertretung gemeinsamer wassersportlicher Interessen der Mitglieder sowie insbesondere die Förderung des Jugendsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenwirken bei Sportveranstaltungen, bei Arbeitseinsätzen zur Erhaltung der Sportanlagen und durch die Unterstützung der Jugendabteilung.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im SSvH kann jede natürlich Person werden, die die Ziele und die Zwecke sowie die Satzung des Vereins anerkennt und an deren Verwirklichung mitwirken will.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder,
 - 2.2. Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre
 - 2.3. Mitglieder,
 - 2.4. Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2.1.

Mitglieder gemäß 2.2. sind Mitglieder der Jugendgruppe.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Mitgliedsarten können durch Ordnungen (§ 5 Ziffer 2 der Satzung) festgelegt werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei nicht Volljährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Vorstand und Beirat prüfen die Aufnahmeanträge. Bei Zustimmung sind Antrag und Empfehlung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist ein zweiter Antrag möglich. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Ausnahmen zu Pkt. 1 sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

5. Die Jugendgruppe kann durch einen von ihr gewählten Jugendobmann (ordentliches Mitglied) vertreten werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe berechtigt nicht zur Wahl von Vorstand und Beirat. Über die Aufnahme in die Jugendgruppe entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, über Abweichungen von der Formschrift entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Beirat einstimmig. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, wird mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt, ob eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Der Ausschluss kann erfolgen:

a) bei 6-monatigem Beitragsrückstand

b) bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen bzw. dem Verein schaden.

§ 5 Leitung des Vereins

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Durch den Vorstand werden Ordnungen durch Beschluss festgelegt und an alle Vereinsmitglieder bekanntgegeben. Sie sind dann bindend. Diese Ordnungen werden aber insofern als vorläufig bezeichnet, als sie auf der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Unterbleibt die Vorlage bei der nächsten Hauptversammlung oder spricht sich diese mehrheitlich gegen die Ordnung aus, so verliert sie mit dem Tage der Hauptversammlung ihre Gültigkeit.

3. Der Kassenwart zieht die Beiträge, Aufnahmegebühren und die sonstigen rechtmäßig vom Verein zu erhebenden Gebühren ein. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 6 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat nach der vollzogenen Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Aufgaben. Der Beirat berät den Vorstand. Er nimmt an Abstimmungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und zum Erlass von Ordnungen mit gleichem Stimmrecht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Arbeitsdienste

1. Zur Erhaltung und Vervollständigung der vom Verein genutzten Anlagen ist von allen ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich ein Arbeitsdienst abzuleisten.
2. Art und Umfang werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Hauptversammlungen können einberufen werden.

Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladung hat dann mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung :

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüferberichtes,
- c) Vorstandswahl (wenn erforderlich),
- d) Abstimmung über Ordnungen,
- e) Genehmigung zum Eingehen mehrjähriger Verbindlichkeiten und von Ausgaben über einen Einzelbetrag, der die Summe sämtlicher Mitgliedsbeiträge eines Jahres übersteigt,
- h) Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit,
- g) Beitragsfestlegungen.

Bei allen Versammlungen ist ein Versammlungsleiter einzusetzen und ein Protokoll von einem vom Vorstand benannten Vertreter zu führen. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Das Verfahren zur Festlegung der Höhe von Beiträgen und Gebühren wird in einer Gebührenordnung geregelt.

Grundlage für die Bemessung der Liegegebühren ist die Höhe der je Wasserliegeplatz entstehenden Kosten und der zu bildenden Rücklagen für Instandhaltung und Investitionen.

Alle zu zahlenden Gelder sind Bringeschulden. Sie sind fällig zu den in den schriftlich

ergehenden Gebührenbescheiden genannten Terminen.

Die Zahlung der Liegegebühren ist Grundlage für die Vergabe der Liegeplätze.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Gebührenordnung oder nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Wahlen

Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das gilt nicht für die Wahlen innerhalb der Jugendabteilung.

Der Vorstand und der Beirat sowie zwei Rechnungsprüfer werden durch Wahl eingesetzt.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf der entsprechenden Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die mindestens 12 Monate dem Verein angehören.

Die Wahl des Beirates erfolgt in gleicher Weise nach der vollzogenen Vorstandswahl.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sind mehrere Bewerber für eine Wahlfunktion vorhanden, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Wiederwahl für alle gewählten Vereinsinstanzen ist zulässig.

Alle Wahlakte erfolgen in geheimer Wahl.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des SSvH kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder des SSvH beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, auf der dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Für die Auflösung ist ein entsprechendes Gremium zu bestimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesseglerverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem SSvH und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der SSvH seinen Sitz hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt die Datenschutzerklärung des Vereins.

Beschlossen am 23.03.2019